

### 1. Für welche Kunden gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Haushaltskunden und Gewerbetreibende Letztverbraucher von Erdgas bis zu einer maximalen stündlichen Abspiselleistung von 500 Kilowattstunden pro Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen kWh.

### 2. Umfang und Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Die Gemeindewerke liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle (Erdgas darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen). Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die Gemeindewerke stellen dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 8.2 in Rechnung.

2.2. Die Gemeindewerke sind von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat oder sofern infolge von Störungen des Netzbetriebs Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung auftreten.

### 3. Messung und Recht auf Nachprüfung der Messeinrichtung

3.1. Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder den Gemeindewerken oder sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, auf rechtzeitiges Verlangen der Gemeindewerke oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Die Gemeindewerke sind im Falle der Selbstablesung durch den Kunden berechtigt, ohne Angabe von Gründen einen entsprechenden Nachweis (z.B. durch Foto) über die vom Kunden übermittelten Verbrauchsdaten zu verlangen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die Gemeindewerke aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), können die Gemeindewerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.2. Der Kunde kann jederzeit von den Gemeindewerken verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen, so gilt Ziffer 5.2 entsprechend.

3.3. Sofern im Falle einer Selbstablesung nach Ziffer 3.1. falsche Verbrauchsdaten an die Gemeindewerke übermittelt werden und Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorliegen, erstatten die Gemeindewerke Strafanzeige. Ansprüche auf Ersatz wirtschaftlicher Schäden werden von den Gemeindewerken stets geltend gemacht.

### 4. Abschlagszahlungen

4.1. Die Gemeindewerke können vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen, sofern der Kunde nicht eine monatliche Abrechnung verlangt. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

### 5. Abrechnung und Abrechnungsfehler

5.1. Zum Ende jedes von den Gemeindewerken festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den Gemeindewerken eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den Gemeindewerken erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Zu viel oder zu wenig berechnete Beträge werden unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten, erhält er unentgeltlich die in jeder Rechnung bereits enthaltenen Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

5.2. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnen die Gemeindewerke geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

5.3. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermitteln die Gemeindewerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### 6. Informationen zur Verbrauchshistorie

6.1. Auf Wunsch des Kunden stellen die Gemeindewerke dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die Gemeindewerke stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

### 7. Fälligkeit und Zahlungen

7.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von den Gemeindewerken nach billigem Er-

messen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels eines Dauerauftrags oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.

### 8. Erdgaspreis sowie die vom Kunden jeweils in der geltenden Höhe zu zahlenden Preisbestandteile Netzentgelte, CO<sub>2</sub>-Preis, Energiesteuer, Gasbeschaffungsumlage und Gasspeicherumlage

8.1. Der Kunde zahlt einen verbrauchsunabhängigen Preis (Grundpreis) und einen verbrauchsabhängigen Preis (Arbeitspreis) ohne hoheitliche Belastungen, wie gesetzliche oder regulatorische Umlagen, Steuern und Abgaben (Energiepreis), in der sich aus dem beiliegenden „Preisblatt Energiepreise 2023“ ergebenden Höhe. Der Energiepreis wird auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Er enthält die Kosten für Erdgasbeschaffung und Vertrieb (inklusive SLP Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten den Gemeindewerken vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, sowie die Konzessionsabgaben.

8.2. Zusätzlich zahlt der Kunde für das gelieferte Erdgas folgende Preisbestandteile in der jeweils geltenden Höhe (Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beiliegenden „Preisblatt Energiepreise 2023“ angegeben):

#### Netzentgelte

Die von den Gemeindewerken an den Netzbetreiber als Gegenleistung zur Netznutzung zu zahlenden Netzentgelte gemäß §§ 20, 21 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Der Netzbetreiber veröffentlicht spätestens zum 15. Oktober eines Jahres die für das Folgekalenderjahr geltenden Netzentgelte auf seiner Internetseite. Ist die Netzentgelt-ermittlung des Netzbetreibers zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, hat er zumindest die voraussichtlichen Netzentgelte zu veröffentlichen. Die endgültigen Netzentgelte sind in diesem Fall spätestens bis zum Jahresbeginn zu veröffentlichen und auf Anfrage beim Netzbetreiber jedermann unverzüglich in Textform mitzuteilen. Sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die zu einem späteren Lieferbeginn geltenden Netzentgelte noch nicht durch den Netzbetreiber veröffentlicht worden, geben die Gemeindewerke auf dem „Preisblatt Energiepreise 2023“ das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichte Netzentgelt an.

#### CO<sub>2</sub>-Preis

Die die Gemeindewerke treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO<sub>2</sub>-Preis“). Dieser Preisbestandteil umfasst die Mehrkosten, die von den Gemeindewerken als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wird 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 nach aktueller Rechtslage € 35,00 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Gemäß dem Entlastungspaket der Bundesregierung vom 03.09.2022 soll sich der Festpreis pro Emissionszertifikat für die Jahre 2023 bis 2025 um jeweils € 5,00 reduzieren, so dass nach einer zu erwartenden und von den Gemeindewerken im Umsetzungsfalle zu beachtenden neuen Rechtslage im Jahr 2023 € 30,00 pro Emissionszertifikat, im Jahr 2024 € 35,00 pro Emissionszertifikat und im Jahr 2025 € 40,00 pro Emissionszertifikat zugrunde gelegt werden. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 BEHG 2022 i. V. m. Anlage 1 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

#### Energiesteuer

Die von den Gemeindewerken als Steuerschuldnerin abzuführende Energiesteuer für Erdgas in der jeweils geltenden Höhe. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt die gesetzlich festgelegte Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Energiesteuergesetz (EnergieStG) 0,55 Cent/kWh.

#### SLP Bilanzierungsumlage

Die von den Gemeindewerken im Rahmen der Erdgasbeschaffung zu zahlende SLP Bilanzierungsumlage. Diese ist von Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die Entnahmestellen mit einem Standard-Lastprofil („SLP-Entnahmestellen sind typischerweise Entnahmestellen von Haushaltskunden) beliefern. Die SLP Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie gemäß der Festlegung der BNetzA (GaBi Gas 2.0) beim Bilanzkreisverantwortlichen erhoben und von diesem den Lieferanten in Rechnung gestellt, sofern nicht bereits der jeweilige Lieferant selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist. Die jeweils gültige Höhe dieser Umlage, die für die Dauer von 12 Monaten festgelegt wird, kann auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen ([www.tradinghub.eu](http://www.tradinghub.eu)) in Erfahrung gebracht werden. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt die Höhe ab dem 01.10.2022 0,57 Ct./kWh (Stand: 15.09.2022). Die SLP Bilanzierungsumlage wird nicht auf Grundlage der ermittelten Verbrauchswerte, sondern auf Grundlage der für die jeweilige SLP-Entnahmestelle des Kunden allokierten Mengen abgerechnet, da diese Systematik auch in der Abrechnung gegenüber den Gemeindewerken zum Tragen kommt. Die Allokation ist die für die Belieferung des Kunden notwendige Zuordnung von Gasemengen zu dem von den Gemeindewerken genutzten Bilanzkreis.

#### Gasbeschaffungsumlage

Die von den Gemeindewerken abzuführende Gasbeschaffungsumlage in der jeweils geltenden Höhe, sofern und soweit diese von den Gemeindewerken gemäß § 3 Abs. 1 Gaspreisanpassungsverordnung unmittelbar an den Marktgebietsverantwortlichen oder mittelbar auf vertraglicher Basis an einen Bilanzkreisverantwortlichen zu zahlen ist. Die Gasbeschaffungsumlage wurde eingeführt, um sicherzustellen, dass die Gasimporteure ihre im Zuge der Gasknappheit gestiegenen Kosten weitergeben können und die Gasversorgung damit insgesamt gesichert bleibt. Die Gasbeschaffungsumlage wird ab dem Zeitpunkt vom Kunden erhoben, ab dem die Zahlungspflicht für die Gemeindewerke dem Grunde nach besteht. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt die gesetzlich festgelegte Höhe nach § 26 Abs. 1 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) i.V.m. der Gaspreisanpassungsverordnung 2,419 Cent/kWh (Stand: 15.09.2022). Die jeweils gültige Höhe dieser Umlage kann auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen ([www.tradinghub.eu](http://www.tradinghub.eu)) in Erfahrung gebracht werden. Die Gasbeschaffungsumlage wird nicht auf Grundlage der ermittelten Verbrauchswerte, sondern auf Grundlage der für die jeweilige SLP-Entnahmestelle des Kunden allokierten Mengen abgerechnet, da diese Systematik auch in der Abrechnung gegenüber den Gemeindewerken zum Tragen kommt. Die Allokation ist die für die Belieferung des Kunden notwendige Zuordnung von Gasemengen zu dem von den Gemeindewerken genutzten Bilanzkreis.

#### Gasspeicherumlage

Die von den Gemeindewerken abzuführende Gasspeicherumlage in der jeweils geltenden Höhe, sofern und soweit diese von den Gemeindewerken gemäß § 35e S. 1 EnWG an den Marktgebietsverantwortlichen oder mittelbar auf vertraglicher Basis an einen Bilanzkreisverantwortlichen zu zahlen ist. Die Gasspeicherumlage dient dazu, den zuständigen Marktgebietsverantwortlichen in die Lage zu versetzen, die Versorgungssicherheit im Winter insbesondere durch eine ausreichende Befüllung der Gasspeicher

- sicherzustellen. Die Gasspeicherumlage wird ab dem Zeitpunkt vom Kunden erhoben, ab dem die Zahlungspflicht für die Gemeindewerke dem Grunde nach besteht. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt die gesetzlich festgelegte Höhe nach § 35e EnWG 0,059 Cent/kWh (Stand: 15.09.2022). Die jeweils gültige Höhe dieser Umlage kann auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen ([www.tradinghub.eu](http://www.tradinghub.eu)) in Erfahrung gebracht werden. Die Gasspeicherumlage wird nicht auf Grundlage der ermittelten Verbrauchswerte, sondern auf Grundlage der für die jeweilige SLP-Entnahmestelle des Kunden allokierten Mengen abgerechnet, da diese Systematik auch in der Abrechnung gegenüber den Gemeindewerken zum Tragen kommt. Die Allokation ist die für die Belieferung des Kunden notwendige Zuordnung von Gasmengen zu dem von den Gemeindewerken genutzten Bilanzkreis.
- 8.3. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 8.1 und 8.2 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Vertrag zur Gaslieferung.
- 9. Preis Anpassung wegen zukünftiger hoheitlicher Belastungen**
- 9.1. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 8 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese einen unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Einen unmittelbaren Einfluss haben z.B. auch solche hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die einem Marktakteur entlang der Lieferkette auferlegt werden und dieser Marktakteur die Belastungen auf berechtigter vertraglicher Basis an die Gemeindewerke weitergibt. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach den Sätzen 1 bis 3 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen. Zusätzlich fällt auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.
- 10. Preis Anpassung nach billigem Ermessen**
- 10.1. Die Gemeindewerke sind verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 8.1 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 8.2 und 8.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 9 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die gesonderte Weitergabe für den Preisbestandteil „CO<sub>2</sub>-Preis“ endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (voraussichtlich am 31.12.2025); der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Gemeindewerke nach dieser Ziffer 10 Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preis Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 8.1 genannten Kosten. Die Gemeindewerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preis Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 8.1 seit der jeweils vorhergehenden Preis Anpassung nach dieser Ziffer 10 bzw. – sofern noch keine Preis Anpassung nach dieser Ziffer 10 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preis Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preis Anpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Gemeindewerke nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preis Anpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Gemeindewerke gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 10 sind nur zum Monatsanfang, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich. Preis Anpassungen werden nur wirksam, wenn die Gemeindewerke dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Gemeindewerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 11. Mitteilung zu Preisbestandteilen auf Anfrage**
- 11.1. Die Gemeindewerke teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 8.2, 8.3 und 9.1 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 12. Fristlose Kündigung und Liefereinstellung wegen „Energiediebstahls“**
- 12.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlagszahlung oder mit mindestens € 150,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten dürfen die Gemeindewerke ebenfalls die Lieferung einstellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen lassen; das Recht zur Unterbrechung nach dieser Ziffer unterbleibt, solange die Sperrvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 GasGVV hinsichtlich Mindestbetrag und Häufigkeit der Säumnis nicht vorliegen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Gemeindewerken und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Gemeindewerke resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher, mindestens aber gilt die Sperrankündigungsfrist des § 19 GasGVV, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung, angekündigt. Die Gemeindewerke werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Anlage 3 zur KoV 13) sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird die Gemeindewerke auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 12.2. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden nach Aufwand zu ersetzen.
- 12.3. Die Gemeindewerke dürfen die Lieferung sofort einstellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Erdgasentnahme erforderlich ist.
- 13. Haftung**
- 13.1. Die Gemeindewerke haften nicht für Versorgungsunterbrechungen, deren Ursache ausschließlich auf den Netzbetrieb zurückzuführen ist. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 13.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 14. Rechte und Pflichten beim Umzug**
- 14.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Gemeindewerken jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktllokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den Gemeindewerken eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 14.2. Bei einem Wohnsitzwechsel kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktllokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs und mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die Gemeindewerke werden den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn die Gemeindewerke dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbieten und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den Gemeindewerken das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 14.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 14.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den Gemeindewerken die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Gemeindewerke gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht der Gemeindewerke zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der Gemeindewerke auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 15. Übertragung auf Dritte**
- 15.1. Die Gemeindewerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Gemeindewerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.
- 16. Vertragsstrafe**
- 16.1. Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Gemeindewerke berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 16.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 17. Wirtschaftsklausel**
- 17.1. Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- 18. Datenschutz**
- 18.1. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den „Hinweisen zur Datenverarbeitung für Kunden“ unter [www.gwh.sh/daten-schutz/](http://www.gwh.sh/daten-schutz/) auf der Homepage der Gemeindewerke.
- 19. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel**
- 19.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 20. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**
- 20.1. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).
- 21. Schlussbestimmungen**
- 21.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.